

daß „die Landfrieden kein Schlußstrich, sondern der Beginn einer neuen Epoche“ seien; „sie bringen den Übergang vom altgermanischen dualistischen Friedensaufbau zum modernen Friedensaufbau mit der Konzentrierung der Gewalt beim Staate“, d. h. sie versuchen, den alten Sippenfrieden mit seiner Folge, dem Fehderecht des Einzelnen, durch einen staatlich garantierten Frieden zu ersetzen. Von dieser Grundlage ausgehend werden dann die einzelnen Landfrieden in Deutschland, soweit sie aus den Quellen bekannt sind, zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht, wobei der Vf. die Meinung der bisherigen Forschung zurückweist, daß man zwischen Landfriedens-Bündnissen und Landfriedens-Gesetzen zu unterscheiden habe, indem er klar herausarbeitet, daß, wenigstens in der Frühzeit, alle Landfrieden Gesetze gewesen sind und als solche den Beginn der Reichsgesetzgebung darstellen. Weitere Kapitel sind dem Landfriedens-Eid und der Aktivierung der Masse zum Schutze des Friedens gewidmet. Die Bedeutung der Landfrieden für die Entstehung des peinlichen Strafsystems wird ferner gewürdigt und das Handhaftverfahren als Ausgangspunkt der Entwicklung dieses Systems herausgestellt. Die Schlußabschnitte befassen sich mit dem Verhältnis zwischen Landfrieden und Fehde und Landfrieden und Verbrechen. Leider verbietet es der zur Verfügung stehende Raum, auf interessante Einzelheiten dieser beiden Abschnitte einzugehen, nur soviel soll gesagt werden, daß G. in der „Justizreform“, die durch die Landfrieden angebahnt wurde, eine der Grundlagen des modernen Staates erblickt, eine Tatsache, die längst bekannt war, aber durch seine Ausführungen eine neue Untermauerung erfährt. Alles in allem genommen kann man G.s Buch und seine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem vielerörterten Problem als einen voll gelungenen Wurf bezeichnen, und selbst der, der sich vielleicht nicht mit allen seinen Feststellungen einverstanden erklären wird, wird es nicht ohne Nutzen und Belehrung aus der Hand legen. G. O.

Herbert A s m u s, Rechtsprobleme des ma. Fehdewesens, Jur. Diss. Göttingen 1951, XIV u. 87 S. — Vf. setzt sich vor allem mit O. Brunners Ausführungen über das Fehdewesen in „Land und Herrschaft“ auseinander, an Hand südhannoverscher Quellen und der von Brunners Kritikern erhobenen Bedenken. So führt er nach einer Abgrenzung der Fehde gegenüber Krieg und Blutrache das Fehderecht auf das Lehnswesen zurück und erkennt das Landrecht nicht als unmittelbare Grundlage für das Fehderecht an. Diese Ausführungen hätten wohl stärker durch Quellen unterbaut werden müssen. Anschließend werden der Kreis der Fehdeberechtigten, die Mittel der Fehdeausübung und das Verhältnis von Fehde zu Landfriedensbewegung und Gerichtsverfahren behandelt. In der abschließenden Betrachtung über die Rolle des Fehdewesens im ma. Staats- und Rechtssystem wird die Bedeutung des Lehnswesens durch den Vf. überschätzt. Königs- und Herzogsamt beruhen doch auch auf sehr bedeutenden Faktoren, die lehnsrechtlich nicht zu erklären sind. Daß die Schöpfung des souveränen Flächenstaates vor allem durch J. Bodin herbeigeführt wurde, ist eine kühne Behauptung. D. A.

Hermann R e n n e f a h r t, Twing und Bann, Schweizer Beitr. z. allg. Gesch. 10 (1952) 22—87. — Durch Untersuchung eines ausgedehnten (allerdings nur schweizerischen) Quellenmaterials kann Vf. feststellen, daß Twing und Bann rechtmäßige, nicht verliehene Herrschaftsrechte waren, die aber in jeder Guts-herrschaft je nach dem Stande der Herren und der Abhängigkeit der Untertanen einen anderen Inhalt hatten, sodaß dadurch „der an sich absolute Begriff von Twing und Bann ähnlich wie der ma. Begriff der Freiheit schillert“.

Oscar V o g e l, Der ländliche Einung nach den zürcherischen Rechtsquellen, Aarau 1953, Keller, 130 S. — Der Einung (Vf. gebraucht das in den Quellen